

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Marc Bernhard, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Petr Bystron, Joana Cotar, Siegbert Droese, Dr. Michael Espendiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Verena Hartmann, Dr. Roland Hartwig, Martin Hebner, Lars Herrmann, Martin Hess, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Enrico Komning, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Jens Maier, Andreas Mrosek, Volker Münz, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Martin Sichert, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltsänderungsgesetz – AufenthÄndG)

A. Problem

§ 26 Absatz 3 AufenthG wurde vor dem Hintergrund der sogenannten Flüchtlingskrise am 6. August 2016 geändert und die Anforderungen, zu denen Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention und Resettlement-Flüchtlinge in den Genuss einer Niederlassungserlaubnis gelangen können, wurden erhöht. In der vorherigen Gesetzesfassung hatte dieser Personenkreis nach dreijähriger Aufenthaltserlaubnis voraussetzungslos einen Anspruch auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland. Nach dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ (siehe auch § 43 Absatz 1 AufenthG) sind nun spezielle Integrationsleistungen vorzuweisen, wie beispielsweise die „überwiegende Lebensunterhaltssicherung“ oder „hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“ (entsprechend A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Trotz dieser Gesetzesänderung im Kontext des Integrationsgesetzes von 2016 werden Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge sowie Resettlement-Flüchtlinge weiterhin gegenüber anderen Ausländern privilegiert. So müssen die unter § 9 AufenthG fallenden Ausländer ihren Lebensunterhalt komplett eigenständig sichern und z. B. mindestens 60 Monate lang Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung einbezahlt haben. Auch müssen sie über „ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache“ verfügen (entsprechend B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen). Diese Besserstel-

lung des in § 26 Absatz 3 genannten Personenkreises ist weder in der EU-Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 bzw. in der EU-Richtlinie 2011/51/EU vom 11. Mai 2011 noch in der Genfer Flüchtlingskonvention rechtlich eingefordert. Dieser unterschiedliche Regelungsgehalt beider Personenkreise verletzt das Gerechtigkeitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger und schafft in Bezug auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis Ausländer erster und zweiter Klasse.-Zudem entwickeln nationale Gesetze, die über europäisches Recht hinausgehen, Anreize zur Sekundärmigration, von der die Bundesrepublik Deutschland in besonderem Maße betroffen ist.

B. Lösung

Für eine europäisch einheitliche, gerechte, moderne und zugleich dem Rechtsempfinden der Bürgerinnen und Bürger Rechnung tragende Migrationspolitik ist es notwendig, vorstehend genannte Privilegierungen abzuschaffen. Für Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative oder nach § 23 Absatz 4 AufenthG besitzen, sollen fortan zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis die in § 9 Absatz 2 Satz 1 AufenthG bezeichneten Voraussetzungen gelten. Entsprechend der Richtlinie 2011/51/EU vom 11. Mai 2011 soll für die Berechnung des Zeitraums, in der sich der Asylberechtigte, der anerkannte Flüchtling nach der Genfer Konvention, der Resettlement-Flüchtling oder die Person mit einem subsidiären Schutzstatus oder mit einem nationalen Abschiebeverbot nach § 60 Absatz 5 und 7 ununterbrochen rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, Folgendes gelten: Bei Asylverfahren mit einer Dauer unter 18 Monaten wird die Hälfte des Zeitraums zwischen Antragstellung und Erteilung des Aufenthaltstitels angerechnet, bei einer Dauer länger als 18 Monate der gesamte Zeitraum.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entsteht ein nicht bezifferbares Einsparpotential bei Sozialleistungen für Kommunen, Bund und Länder.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht weder ein Erfüllungsaufwand für die Bürger noch für die Wirtschaft noch für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Aufenthaltsänderungsgesetz – AufenthÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 54 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 besitzt, wird die Zeit zwischen dem Tag der Einreichung des Antrags, aufgrund dessen dieser Schutz gewährt wurde, und dem Tag der Ausstellung des Aufenthaltstitels zur Hälfte oder, wenn diese 18 Monate übersteigt, die gesamte Zeit angerechnet und zwar abweichend von § 55 Absatz 3 des Asylgesetzes.“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
4. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4 oder § 25 Absatz 1 oder 2 besitzt, kann von den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2 abgesehen werden.“
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
5. § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Ausländer, der einen Aufenthaltstitel nach § 23 Absatz 4 oder § 25 Absatz 1 oder 2 besitzt und bei dem die Ehe bereits bestand, als der Ausländer seinen Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt hat,“.

6. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2 besitzt oder“.
7. § 36 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Den Eltern eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative besitzt, ist abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und § 29 Absatz 1 Nummer 2 eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn sich kein personensorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält.“
8. § 102 Absatz 2 wird aufgehoben.
9. In § 104 Absatz 7 wird die Angabe „§ 26 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 9“ ersetzt.
10. § 104a Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Im Übrigen wird sie nach Satz 1 erteilt; sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5, § 9 findet keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung der Personenstandsverordnung

In § 54 Satz 1 Nummer 2 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, werden die Wörter „oder der eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzt“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gewährt der Gesetzgeber Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) sowie Resettlement-Flüchtlingen deutliche Erleichterungen gegenüber anderen Ausländern: Es werden lediglich „hinreichende Sprachkenntnisse“ (entsprechend A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) und nur eine „überwiegende Lebensunterhaltssicherung“ verlangt (z. B. in Berlin: mehr als 50 % des Lebensunterhalts, www.berlin.de/labowillkommen-in-berlin/dienstleistungen/service.245676.php/dienstleistung/326554/). Auch auf mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge bzw. freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Rentenaufwendungen wird verzichtet, so dass ein Schutzberechtigter, der erst seit kurzem erwerbstätig und auf aufstockende Sozialleistungen angewiesen ist, in den Genuss einer Niederlassungserlaubnis kommen kann. Während andere Ausländer für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis seit mindestens fünf Jahren einen Aufenthaltstitel innehaben müssen, reicht bei einer „herausragenden Integrationsleistung“ ein Aufenthaltstitel seit drei Jahren, wobei die Zeiten des Asylverfahrens sogar angerechnet werden.

Diese Privilegierung der o. g. Zuwanderergruppe soll der Gesetzentwurf abschaffen. Die Erteilungsvoraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis sollen entsprechend § 9 AufenthG und den EU-Richtlinien 2003/109/EG vom 25. November 2003 bzw. 2011/51/EU vom 11. Mai 2011 gelten: Weder die Genfer Flüchtlingskonvention noch das Recht der Europäischen Union fordern eine Besserstellung von Schutzberechtigten ein. Im Gegenteil: Die Richtlinie 2011/51/EU vom 11. Mai 2011 verlangt explizit, dass unbefristete Aufenthaltstitel für Schutzberechtigte „zu denselben Bedingungen wie für andere Drittstaatsangehörige“ erteilt werden sollen (vgl. Absatz 4 der Richtlinie: „Personen, die internationalen Schutz genießen, sollten deshalb in dem Mitgliedstaat, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, zu denselben Bedingungen wie andere Drittstaatsangehörige ein langfristiges Aufenthaltsrecht erlangen dürfen.“). Zwar führt Artikel 34 der Genfer Flüchtlingskonvention aus, dass die Assimilation und Einbürgerung von Flüchtlingen unterstützt werden sollen („facilitate the assimilation and naturalization of refugees“). Daraus lässt sich aber kein Recht auf die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unter privilegierten Bedingungen ableiten. § 26 Absatz 3 geht mit seinem Regelungsinhalt damit deutlich über die rechtlichen Anforderungen sowohl der Genfer Flüchtlingskonvention als auch über die der o. g. EU-Richtlinien hinaus.

Diese Besserstellung des schutzberechtigten Personenkreises gegenüber allen anderen Ausländern begründete die Bundesregierung in ihrem damaligen Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/8615) mit der „besonderen Lage“ der Zuwanderer aus humanitären Gründen. Sie blieb dem Parlament sowohl die Erläuterung dieser „besonderen Lage“ schuldig als auch eine Erklärung dafür, warum diese „besondere Lage“ eine Privilegierung bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis begründen soll. Schutzberechtigte sind auch mit einem befristeten Aufenthaltstitel in Sicherheit und versorgt. Die Gewährung von Schutz ist isoliert von den Vorzügen eines unbefristeten Aufenthaltstitels zu sehen. Außer bei explizit kommunizierten Neuansiedlungsplänen fehlt ein logischer Zusammenhang.

Schutzberechtigte erhalten in der Regel befristete Aufenthaltstitel, die verlängert werden, solange der Schutzstatus nicht widerrufen wird (siehe § 73 Absatz 1 AsylG). Humanitäre Aufenthaltstitel sollen so lange gelten, wie der Fluchtgrund im Heimatland fortbesteht. Dementsprechend sagte die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel 2016: „Man muss den Menschen aber auch sagen, das ist ein temporärer Aufenthaltsstatus. Und wir erwarten, dass, wenn wieder Frieden in Syrien ist, wenn der IS im Irak besiegt ist, dass ihr mit dem Wissen, das ihr bei uns erworben habt, wieder in eure Heimat zurückgeht.“ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article191921233/Asylpolitik-Kaum-einem-Fluechtlings-wird-der-Schutzstatus-wieder-entzogen.html>. Diese Ansicht der Bundesregierung steht im eklatanten Widerspruch zur privilegierten Niederlassungserlaubnis für die o. g. Schutzberechtigten.

Die jetzige Rechtslage mit ihrer Privilegierung besagter Schutzberechtigter gegenüber Ausländern, die unter § 9 AufenthG fallen, läuft dieser von der Bundeskanzlerin getätigten öffentlichen Bekundung politischer Zielsetzung diametral entgegen. Die mit ihrer o.g. Äußerung in breiten Bevölkerungsschichten hervorgerufenen und naheliegenden Erwartungen über die Rückkehr der Schutzberechtigten in ihre Heimat nach Wegfall des Fluchtgrundes werden durch die geltende Gesetzeslage unterlaufen.

Wenn dem befristeten Aufenthaltstitel bereits nach drei Jahren anstelle der üblichen fünf Jahre ein Rechtsanspruch auf eine Niederlassungserlaubnis folgt, entfällt ein wesentlicher Anreiz bei den Betroffenen, aus eigener Initiative nach Wegfall des Fluchtgrundes in die Heimat zurückzukehren. Ein Umstand, der zu Recht von der großen Mehrheit unserer Bevölkerung – bei aller Bereitschaft zur Hilfe in der Not – erwartet wird. Die geltende Rechtslage wird dem nicht gerecht. Nach außen wird politisch eine andere Botschaft vermittelt, als es die aktuelle Gesetzeslage zulässt. Diese schafft Missverständnisse und Unsicherheit bei den Bürgerinnen und Bürger und untergräbt ihr Vertrauen in das Handeln der Politik. Eine besondere Aktualität gewinnt die Problematik, weil das BAMF die Lage in Syrien vor Kurzem neu bewertet hat und nur noch von einem bewaffneten Konflikt in wenigen Regionen des Landes ausgeht. Obwohl das BAMF seine bisherige Entscheidungspraxis nach Weisung des Bundesinnenministeriums aktuell noch beibehält, wird sich die Frage nach dem Widerruf eines subsidiären Schutzstatus mit einer Aufenthaltsbeendigung für syrische Staatsbürger in Zukunft immer wieder stellen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article193322085/Bundesregierung-Sollen-mehr-Asylantraege-von-Syrern-abgelehnt-werden.html>).

Wenn es um die Erteilung dauerhafter Aufenthaltstitel mit einem möglichen jahrzehntelangen Bezug von Sozialleistungen geht, muss die Bundesrepublik klare Regeln für alle Migranten schaffen. Dieser Meinung war die Bundesregierung im Jahr 2003 ebenfalls, als sie im Entwurf des sogenannten Zuwanderungsgesetzes zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis formulierte: „Nummer 1 beinhaltet mit der Lebensunterhaltssicherung die wichtigste Voraussetzung, um die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu verhindern.“ (Bundestagsdrucksache 15/420, S. 70). Der Gesetzgeber trägt wegen des demografischen Wandels die immense Verantwortung, kommende Generationen der Bürgerinnen und Bürger vor überbordenden Sozialausgaben zu schützen. Der massenhaften humanitären Migration nach Deutschland mit kostenintensiven Integrationsbemühungen und dem hohen Sozialtransferbezug der Zuwanderer stehen künftig immer weniger Steuer- und Sozialabgabenzahler gegenüber.

In diesem Kontext muss man beachten, dass Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 StAG erhalten, wenn ein Elternteil sich seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhält und eine Niederlassungserlaubnis besitzt. Die Hoffnung, dass die zweite Generation das Leistungsniveau der einheimischen deutschen Bevölkerung erreicht, ist nach den bisherigen bundesrepublikanischen Erfahrungen mit Migration unbegründet. So führt eine Studie der Bertelsmann-Stiftung aus dem Jahr 2012 aus: „Ausländer, die 2012 geboren wurden, werden unter Status-quo-Bedingungen über den gesamten Lebenszyklus hinweg im Gegenwartswert durchschnittlich rund 44.100 Euro mehr an Transfers erhalten, als sie an Steuern und Beiträgen zahlen. Dagegen erbringen die 2012 geborenen Deutschen einen deutlich positiven Finanzierungsbeitrag zu den öffentlichen Haushalten. Sie zahlen im Lebensverlauf durchschnittlich rund 110.800 Euro mehr an Steuern und Beiträgen, als sie an individuell zurechenbaren Transfers empfangen.“ (Quelle: Prof. Holger Bonin, Bertelsmann-Stiftung, Beitrag von Ausländern und künftiger Zuwanderung zum deutschen Staatshaushalt, S. 30).

Deutschland ist in beträchtlichem Maße von Sekundärmigration innerhalb Europas betroffen. Laut UNHCR wurden im Jahr 2018 116.647 Ankünfte illegaler Migranten in Europa registriert, davon ca. 58.600 Personen in Spanien, ca. 23.400 in Italien, ca. 32.500 in Griechenland und ca. 2100 in anderen Ländern (Quelle: MAZ, Printausgabe vom 9. April 2019). In Deutschland dagegen wurden im selben Jahr 164.693 Asylsuchende erfasst (Quelle: Bundesamt für Flüchtlinge und Migration). Das sind fast 50.000 Zuwanderer mehr, als in ganz Europa in dem Jahr eingereist sind. Das große Problem der Sekundärmigration nach Deutschland und die hohen Asylantragszahlen zeigen, dass die Bundesrepublik Deutschland weiterhin zu viele Anreize für illegale Migration setzt. Ein Anreiz sind die hohen sozialstaatlichen Leistungen im europäischen Vergleich. Ein anderer liegt in der Tatsache, dass der deutsche Gesetzgeber vielfach eigene Verpflichtungen statuiert, die über den von der Genfer Flüchtlingskonvention und dem EU-Recht gesetzten rechtlichen Rahmen hinausgehen.

Vor dem 1. August 2015 wurde von den Ausländerbehörden eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 AufenthG nur dann erteilt, wenn das BAMF mitgeteilt hatte, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Schutzberechtigung des Antragstellers nicht vorlagen. Im Kontext ihres „Geordnete-Rückkehr-Gesetzes“ erörterte die Bundesregierung, ob sie diese Gesetzeslage für Schutzberechtigte, die in den Jahren

2015 bis 2017 anerkannt worden sind, wiederherstellen will. Hintergrund ist, dass auf dem Höhepunkt der sogenannten Flüchtlingskrise das BAMF „beschleunigte Verfahren“ durchführte. So konnten nach Aussage des ehemaligen Leiters des BAMF, Frank-Jürgen Weise, Antragsteller auf einem Fragebogen „individuelle Verfolgung“ ankreuzen und erhielten dadurch ohne persönliche Vorsprache beim BAMF die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Quelle: Obergrenze kommt fast von selbst, WELT vom 13. Oktober 2016). Vor diesem Hintergrund war zwar die diskutierte Rückkehr zur ehemaligen Gesetzeslage sinnvoll, hätte aber das BAMF mit bürokratischem Aufwand belastet. Der vorgeschlagene Gesetzentwurf reagiert adäquat auf die Problematik, weil mit einer einheitlichen Regelung der Niederlassungserlaubnis für Ausländer nach § 9 AufenthG die Privilegierung von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) entfällt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Vereinheitlichung der Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis

Die bisherige Privilegierung der Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 erste Alternative oder § 23 Absatz 4 AufenthG gegenüber anderen Ausländern wird abgeschafft. Zukünftig soll für diesen Personenkreis die Voraussetzungen nach § 9 AufenthG Absatz 2 Satz 1 gelten, d.h. der Zuwanderer muss seinen Lebensunterhalt vollständig allein sichern, mindestens 60 Monatsbeiträge in ein deutsches Rentensystem eingezahlt haben und die deutsche Sprache ausreichend (entsprechend B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) beherrschen.

2. Anrechenbare Zeiten für die Niederlassungserlaubnis nach EU-Richtlinien

Die anrechenbaren Zeiten einer Aufenthaltserlaubnis, die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis berücksichtigt werden dürfen, werden nach EU-Recht bestimmt. Richtlinie 2003/109/EG, die durch die Richtlinie 2011/51/EU vom 11. Mai 2011 zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, geändert wurde, führt dazu in Artikel 4 Absatz 2 aus: „Im Falle von Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, wird mindestens die Hälfte des Zeitraums zwischen dem Tag der Einreichung des Antrags, aufgrund dessen dieser internationale Schutz gewährt wurde, und dem Tag der Ausstellung des Aufenthaltstitels gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2004/83/EG, oder der gesamte Zeitraum, wenn dieser 18 Monate übersteigt, in die Berechnung des Zeitraums gemäß Absatz 1 einbezogen.“ An diese Vorgaben hält sich der vorliegende Gesetzentwurf, um einen einheitlichen Standard innerhalb Europas zu gewährleisten.

III. Alternativen

Es gibt weder Initiativen der Länder noch aus der Mitte des Deutschen Bundestages.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz für das Aufenthaltsgesetz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 Grundgesetz (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht für Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 Grundgesetz (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere liegt eine Vereinbarkeit der Regelung mit der Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003, mit der Richtlinie 2011/51/EU vom 11. Mai 2011 zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, mit der Richtlinie 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und die Aberkennung des internationalen Schutzes und mit der

Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, sowie mit der Genfer Flüchtlingskonvention vor.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die hier vorgeschlagene gesetzliche Maßnahme, für alle Ausländergruppen die Voraussetzung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis zu vereinheitlichen, werden die Verfahrenswege und Prüfungsvoraussetzungen für alle Beteiligten übersichtlicher und einfacher. Gleichzeitig wird auch der behördliche Personalaufwand geringer.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit der Aufgabe der privilegierten Niederlassungserlaubnis für Schutzberechtigte, die nur eine „überwiegende“ bzw. „weit überwiegende“ Lebensunterhaltssicherung fordert, wird einem möglicherweise jahrzehntelangen Bezug staatlicher Fürsorgeleistungen entgegengewirkt. Die Regelung trägt damit zur Sicherstellung der sozialstaatlichen Leistungsfähigkeit Deutschlands und der gesellschaftlichen Solidarität in unserem Land bei. Die Angleichung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den § 9 des Aufenthaltsgesetzes entspricht einer modernen Migrationspolitik. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels muss eine dauerhafte Migration in unsere Sozialsysteme verhindert werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entsteht ein nicht bezifferbares Einsparpotential bei Sozialleistungen für Kommunen, Bund und Länder.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft und Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen.

VII. Befristung; Evaluierung

Auf eine Befristung der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wird verzichtet, weil diese auf Dauer angelegt sind. Eine Evaluierung entfällt bei dem Gesetzentwurf.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Folgeänderung zur Aufhebung des § 26 Absatz 3 AufenthG.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Aufhebung des § 26 Absatz 4 AufenthG.

Zu Nummer 3

Bisher wird der gesamte Zeitraum des Asylverfahrens, das zu der Anerkennung eines internationalen Schutzstatus führte, berücksichtigt. Die angefügte Nummer 4 gleicht die anrechenbaren Zeiten einer Aufenthaltserlaubnis, die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis berücksichtigt werden dürfen, bei Zuwanderern mit internationalem Schutzstatus an geltende EU-Richtlinien an. Entsprechend dem durch die Richtlinie 2011/51/EU geänderten Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2003/109/EG soll für die Berechnung des Zeitraums, in der sich der Asylberechtigte, der anerkannte Flüchtling, der Resettlement-Flüchtling, die Person mit subsidiären Schutzstatus oder mit einem nationalen Abschiebeverbot nach § 60 Absatz 5 und 7 ununterbrochen rechtmäßig in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten hat, gelten: Bei Asylverfahren mit einer Dauer unter 18 Monaten wird die Hälfte des Zeitraums zwischen Antragstellung und Erteilung des Aufenthaltstitels angerechnet, bei einer Dauer länger als 18 Monate der gesamte Zeitraum.

Zu Nummer 4

§ 26 Absatz 3 wird im Gesetzentwurf aufgehoben. Dieser Absatz regelt aktuell die privilegierte Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge nach der GFK und Resettlement-Flüchtlinge. Aktuell hat der o. g. Personenkreis nach drei bzw. fünf Jahren Aufenthaltserlaubnis Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland unter erleichterten Bedingungen. Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, für alle Ausländergruppen, die einen Aufenthaltstitel aus welchen rechtlichen Gründen auch immer erworben haben und sich in der Bundesrepublik Deutschland niederlassen wollen, einheitliche und ausschließliche Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG einzuführen, d. h. zukünftig soll für alle Migranten mit Niederlassungswillen § 9 AufenthG gelten: der Lebensunterhalt soll gesichert, mindestens 60 Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Rentenaufwendungen geleistet worden und ausreichende Sprachkenntnisse (entsprechend B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) vorhanden sein.

Zu Nummer 5

§ 26 Absatz 4 wird ebenfalls im Gesetzentwurf aufgehoben. Er enthält eine Sonderregelung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte. Die Erteilungsvoraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis sind analog zu § 9 AufenthG. Allerdings wird aktuell die Dauer des Asylverfahrens komplett auf die erforderliche Zeit zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis angerechnet. Das übererfüllt die Richtlinie 2011/51/EU vom 11. Mai 2011 bzw. die durch sie geänderte Richtlinie 2003/109/EG, die im Artikel 4 Absatz 2 lediglich bei Asylverfahren, die länger als 18 Monate dauern, die Anrechnung der kompletten Verfahrensdauer fordert. Der vorliegende Gesetzentwurf gleicht deutsches Recht an die o. g. europäischen Richtlinien an.

Zu Nummer 6

Folgeänderung zur Aufhebung des § 26 Absatz 3 und Absatz 4 AufenthG.

Zu Nummer 7

Folgeänderung zur Aufhebung des § 26 Absatz 3 und Absatz 4 AufenthG.

Zu Nummer 8

Folgeänderung zur Aufhebung des § 26 Absatz 3 und Absatz 4 AufenthG.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur Aufhebung des § 26 Absatz 3 und Absatz 4 AufenthG.

Zu Nummer 10

Folgeänderung zur Aufhebung des § 26 Absatz 4 AufenthG.

Zu Artikel 2 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Folgeänderung zur Aufhebung des § 26 Absatz 3 und Absatz 4 AufenthG.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

